

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fachbereich Sozialwesen

Master-Studium Sozialmanagement
Wintersemester 2003 / 2004

Sozialmanagement:

Entwicklung von Ressourcen der offenen Jugendarbeit im Prozess der
Übertragung von Aufgaben in Freie Trägerschaft
am Beispiel Berlin Lichtenberg

Verfasser: Michael Heinisch
Berlin

Prüfer:
Herr Prof. Dr. Schwarz

1	EINLEITUNG	3
2	DIE GEGENWÄRTIGE SITUATION	4
2.1	Angebotsstruktur	4
2.2	JFE in Öffentlicher Trägerschaft	4
2.2.1	Organisation	4
2.2.2	Finanzen	5
2.2.3	Personal	6
2.2.4	Räume und Sachmittel	7
2.3	JFE in Freier Trägerschaft	8
2.3.1	Organisation	8
2.3.2	Finanzierung	8
2.3.3	Personal	9
2.3.4	Räume und Sachmittel	10
2.4	Bewertung der gegenwärtigen Situation	11
3	DER EINGELEITETE PROZESS	12
4	ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ÖFFENTLICHEN UND FREIEN TRÄGERN ZUR AUFGABENERFÜLLUNG DES SGB VIII	12
4.1	Die Gewährleistungsverpflichtung zur Jugendarbeit	12
4.2	Partnerschaftliche Zusammenarbeit	13
4.3	Rechtliche Rahmenbedingungen der Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit in Freier Trägerschaft	14
4.3.1	Die Zuwendung gemäß SGB VIII § 74	14
4.3.2	Der Zuwendungsvertrag gemäß SGB VIII § 74	15
4.3.3	Der Leistungsvertrag gemäß SGB VIII § 77	15
5	BAUSTEINE DES LÖSUNGSVERSUCHES ZUR ENTWICKLUNG DER JUGENDARBEIT IN LICHTENBERG	18
5.1	Grundsätzliche Einigungen	18
5.2	Bildung eines Rahmenbudgets	20
5.3	Trägerauswahl	20
5.4	Vertrag und Einzelaspekte	21
5.4.1	Leistungsbeschreibung	21
5.4.2	Der Leistungsvertrag	23
5.4.3	Finanzierung	24
5.4.4	Personal	26
5.4.5	Vorgaben der Finanzverwaltung	26
6	ZUSAMMENFASSUNG	27
7	LITERATUR:	29

1 Einleitung

In Berlin, insbesondere Ostberlin, entwickelten sich im letzten Jahrzehnt die Angebote der Jugendarbeit in öffentlicher und freier Trägerschaft sehr unterschiedlich. Angebote in Freier Trägerschaft wurden neu gegründet und werden hauptsächlich über Zuwendungen finanziert. Ehemalige Jugendeinrichtungen der Freien Deutschen Jugend aus der DDR wurden als öffentliche Jugendfreizeiteinrichtungen (JFE) weitergeführt.

Aktuell ist festzustellen, dass die Jugendarbeit in den Ostberliner Stadtbezirken zunehmend zu Tage tretende strukturelle Defizite aufweise:

- Die Zuwendungsfinanzierungen der Freien Träger sind aufgrund der Haushaltssituation des Landes Berlin bedroht. Nicht mehr nur in ihrer Höhe (wie bisher), sondern in ihrer Art. Ein Konsens in Politik und Verwaltung, dass Jugendarbeit in Zuwendungsfinanzierung Ausdruck der Gewährleistungsverpflichtung zur Jugendarbeit ist, ist nicht mehr zu erkennen.
- Die Kosten der JFE in öffentlicher Trägerschaft liegen in Ostberlin tendenziell deutlich über dem zur Verfügung stehenden Budget. Es gibt auch nach dem Versuch der Einführung des Neuen Steuerungsmodells in der Berliner Verwaltung nur ungenügende Steuerungsmöglichkeiten, die an den Inhalten und Leistungen ausgerichtet wären; zudem sind Gebäude und Ausstattungen tendenziell inzwischen verschlissen, und die Altersstruktur der Mitarbeiter bewegt sich aufgrund des jahrelangen Einstellungsverbotes in Richtung einer immer größer werdenden Distanz zu den Kindern und Jugendlichen.

Es ist zu befürchten, dass die Kinder und Jugendlichen in wenigen Jahren nur noch marginal Angebote der Jugendarbeit im Ostteil Berlins vorfinden werden, wenn hier nicht steuernd eingegriffen wird.

Bezirkspolitiker im Stadtbezirk Berlin-Lichtenberg (im Folgenden Lichtenberg) teilen diese Befürchtung, und haben deshalb einen Prozess zur Erarbeitung möglicher Perspektiven ins Leben gerufen. In der eingesetzten Arbeitsgruppe, bestehend aus Parteienvertretern, Freien-Träger-Vertretern und Verwaltungsmitarbeitern ist der Autor der vorliegenden Hausarbeit Mitglied. Dort entstand der Gedanke der Neuorganisation der Angebotsstruktur der Jugendarbeit, sowohl weg von den eigengestalteten öffentlichen Angeboten und weg von zuwendungsgeförderten Angeboten, hin zu neu organisierter Angebotsstruktur in Freier Trägerschaft, deren Finanzierung mit Leistungsverträgen gestaltet wird. Ziel ist es, die vorhandenen Ressourcen so zu organisieren, dass Jugendarbeit zukunftsfähig im Stadtbezirk wird.

Hier schließt die Fragestellung der vorliegenden Hausarbeit an. Wie können die Ressourcen im Bereich der Jugendarbeit im Stadtbezirk Berlin-Lichtenberg so organisiert und eingesetzt werden, dass trotz knapper werdender finanzieller Mittel die Angebote qualitativ und quantitativ optimal für die Kinder und Jugendlichen nutzbar sind?

Hierzu wird zunächst die gegenwärtige Situation in Lichtenberg dargestellt, wobei die Schwierigkeiten und der Steuerungsbedarf deutlich wird. Anschließend wird untersucht, welche Gestaltungsmöglichkeiten zu finden sind.

Breite Würdigung erfahren die ‚Bausteine‘, die bisher als Lösungsversuche in diesem Prozess erarbeitet sind. Sie dürften Grundlage für die Neustrukturierung der Jugendarbeit im Stadtbezirk werden.

2 Die gegenwärtige Situation

2.1 Angebotsstruktur

Grundlage und Anliegen der Jugendarbeit ist im Sozialgesetzbuch VIII § 11 umfassend benannt:

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftliche Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (SGB VIII, § 11,1, in Wiesner, 2000: 161)

In Lichtenberg gibt es Jugendarbeit in Freizeiteinrichtungen, teilweise ergänzt durch Formen der hinausreichenden oder aufsuchenden Arbeit, in Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Die hierfür zur Verfügung stehenden Ressourcen¹ sind denkbar unterschiedlich².

Jugendfreizeiteinrichtungen werden über ihre sogenannten ‚Plätze‘ definiert. Ein ‚Platz‘ wird mit 2,8 qm pauschaliert. Zu bemerken ist, dass der Bezirk gegenüber dem Richtwert des Landes Berlin zur Ausstattung mit Plätzen der Jugendarbeit (Versorgung von 11,4% der 6-unter 25-jährigen mit Plätzen in Einrichtungen) bereits zum Berichtszeitpunkt ohnehin lediglich 51,7% der Vorgabe erfüllt.

In nebenstehender Tabelle wird deutlich, dass die Zahl der Plätze in Öffentlicher und Freier Trägerschaft recht ähnlich hoch ist, jedoch der Mitteleinsatz extrem differiert. Die Ursachen hierfür – und warum es keine Lösung des finanziellen Problems darstellen würde, wenn man einfach die Freien Träger mit der Gewährleistung beauftragen würde, wird im Folgenden untersucht.

	Öffentliche JFE	Freie Träger
Anzahl der Plätze insgesamt	2.060 Plätze	2.203 Plätze
Einsatz von finanziellen Mitteln 2001	4.272.092 €	958.305 €
Mitteleinsatz pro Platz	2.074 €/a	435 €/a
In Prozent	82,5%	17,5%

2.2 JFE in Öffentlicher Trägerschaft³

2.2.1 Organisation

Zur Zeit gibt es 24 JFE. Die Meisten von ihnen sind hervorgegangen aus ehemaligen Jugendklubs der Freien Deutschen Jugend (FDJ) in der DDR. Sie sind an günstigen

¹ Der Begriff der Ressourcen soll hier nicht ausführlich diskutiert werden. Er wird in der vorliegenden Hausarbeit theoretisch verortet im Anschluss an die Begriffs-Diskussion von Staub-Bernasconi: Ressourcenerschließung, in Otto/Thiersch, Handbuch Sozialarbeit – Sozialpädagogik: 1507

² Die folgenden Daten sind entnommen: Bezirksamt Lichtenberg: Sozialraumreport 12/2001

³ Datenquelle dieses Abschnitts, wenn nicht anders angegeben: Bezirksamt Lichtenberg: Jugendfreizeitstättenentwicklungsbericht 10/2003

Standorten zentral in den einzelnen Wohngebieten verortet. Zu DDR-Zeiten in den 70er und 80er Jahren in damals moderner Plattenbauweise errichtet, sind sie inzwischen verschlissen. Wenige Einrichtungen sind in neu errichteten Gebäuden oder sanierten ehemaligen Kindertagesstätten (Kitas) untergebracht, die im Rahmen städtebaulicher Verträge mit Investoren von Einkaufszentren etc. errichtet wurden. Wenige Einrichtungen befinden sich in alten Gebäuden. Die kleinste Einrichtung hat 19 Plätze, die meisten liegen zwischen 80 und 100 Plätzen. Freiflächen als Angebote der Jugendarbeit (Betreute Spielplätze, Abenteuerspielplätze etc.) gibt es nicht.

Die Einrichtungen sind dem Fachbereich 1 des Jugendamtes (Allgemeine Förderung von jungen Menschen) zugeordnet.

Voller Hindernisse ist die Alltagsgestaltung, die an den Bedürfnissen der Jugendlichen ansetzen soll. Denn die Öffnungszeiten der Einrichtungen dürfen im Regelfall aus Kostengründen nur so liegen, dass keine tarifvertraglich zuschlagspflichtigen Zeiten abgedeckt werden. Deshalb ist Öffnungszeit an Wochenenden oder Fahrten regelmäßig nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

2.2.2 Finanzen

Die JFE sind im A-Teil des Lichtenberger Haushaltes zu finden (Bezirks-Verwaltung)⁴. Der Haushalt ist traditionell kameralistisch aufgestellt. Auffällig ist bereits hier, dass die Personalmittel im Verhältnis zu den Sachkosten (Bewirtschaftung, Instandhaltung etc.) sehr hoch sind. Seit dem Jahr 2002 werden außerdem die Produktkosten erfasst und abgebildet. Hauptsächlich das Produkt „Allgemeine Kinder- und Jugendförderung“⁵. Dieses wird in ‚Angebotsstunden‘ abgebildet und ist inzwischen berlinweit vergleichbar. Eine Angebotsstunde kostete in Lichtenberg per 31.12.02 insgesamt 66 €. Damit lag Lichtenberg an der Berliner Spitze. Der Berliner Durchschnitt lag demgegenüber bei 52 €. Jedoch sind die Kosten, die direkt im Jugendamt verantwortet werden, der deutlich geringere Teil, wie die beispielhafte Zusammenstellung aus den Kosten der Begegnungsstätte Falkenberg zeigt

Mehr als 2/3 der Kosten sind Budgetwirksame Umlagen. Es handelt sich um Kosten, die

nicht durch die Arbeit selbst verursacht werden. Sie haben andere Kostenursachen innerhalb Lichtenbergs. Es sind zum Beispiel Kosten der Abteilung Haumeister- und Grünanlagenservice, Immobilienservice, Personalservice, Zentraler Verwaltungsservice etc. Die überwiegenden Kosten nicht im Jugendamt selbst verantwortet, und unterliegen somit auch nicht der Steuerung und Einflussnahme des Jugendamtes.

Kosten der Begegnungsstätte Falkenberg	
Ist-Ausgaben 2002	Summen, auf volle € gerundet
Personal- und Sachkosten	51.037
Budgetwirksame Verrechnungskosten	19.206
Budgetwirksame Umlagen (Gemeinkosten, Infrastrukturkosten, Abteilungskosten, Leitungskosten)	153.981
<u>Summe</u>	<u>224.224</u>

⁴ Bezirksamt Lichtenberg: Haushaltsplan für das Jahr 2004

⁵ Die Daten dieses Unterabschnitts sind entnommen: Bezirksamt Lichtenberg, Kostenstellenbericht 12/02 und 06/03

Ab dem Jahr 2004 werden in Berlin den Bezirken Budgets für die einzelnen Produkte zugewiesen. Diese orientieren sich am sogenannten Median. Hier also ca. 52 €. Lichtenberg steht vor dem Problem, die Kosten je Angebotsstunde drastisch reduzieren zu müssen. Dabei sind die Steuerungsmöglichkeiten im Wesentlichen jedoch lediglich bei dem geringsten Teil der verursachten Kosten. Es bestehen folglich 2 Möglichkeiten:

- Senken der Kosten – dies kann im Wesentlichen nur geschehen, indem die Angebote vor Ort für die Kinder und Jugendlichen reduziert werden. Eine Steuerungsmöglichkeit bezüglich der großen Kostenposition der Umlagen insbesondere anderer Bezirksamtsbereiche durch das Jugendamt gibt es nicht. Reduziert man jedoch die Angebote – was im Sinne der Kinder und Jugendlichen ohnehin nicht wünschenswert wäre – würden sich die Angebotsstunden jedoch ebenfalls verringern. Für das Budget der Angebotsstunde kein positives Ergebnis.
- Steigerung der Angebotsstunden – dies wäre theoretisch möglich. Jedoch ist bei genauerer Betrachtung festzustellen, dass die JFE ganz offensichtlich bereits jetzt sehr viele Produkte im Verhältnis zur effektiv nutzbaren Zeit einer Jugendfreizeiteinrichtung zur Abrechnung gebracht haben. Jede Lichtenberger Einrichtung hat durchschnittlich wöchentlich 105 Angebotsstunden benannt. Wenn man davon ausgeht, dass die Einrichtungen im Regelfall 5 Tage / Woche geöffnet sind und die für Kinder / Jugendliche effektiv nutzbare Zeit ca. 6 Stunden / Tag beträgt, ergeben sich wöchentlich ca. 30 Stunden tatsächlicher Nutzungszeit. Jede Stunde wird also bereits $105h / 30h = 3,5$ mal zur Abrechnung gebracht. Praktisch funktioniert dies, indem man zum Beispiel
 - die Öffnungszeit selbst
 - das Angebot von 2 parallel laufenden Kursen und
 - die Einzelberatung eines Jugendlichenjeweils getrennt abrechnet. Dies ist natürlich möglich. Bei Wahrung des Praxisbezuges dürfte jedoch eine Steigerung der Angebotsstunden kaum realistisch sein.

2.2.3 Personal

In den Einrichtungen sind zur Zeit 3,72 Mitarbeiter / 100 Plätze in fester Anstellung im öffentlichen Dienst tätig. Es sind mindestens 3, höchstens 7 Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen.

„Zur Zeit arbeiten ... pädagogische Mitarbeiter/-innen in 25 öffentlichen Jugendfreizeiteinrichtungen. Von den 90 im Stellenplan 2002 ausgewiesenen Mitarbeitern/-innen sind 61 weiblichen und 29 männlichen Geschlechts.“ (Jugendfreizeitstättenbericht, 2003, Seite 7)

Der hohe Anteil an weiblichem Personal rührt daher, dass das Personal der JFE zum großen Anteil aus Kindertagesstätten in die JFE wechselte, um dort den Überhang abzubauen. Auffällig ist die Altersstruktur.

Der derzeitige Altersdurchschnitt liegt bei 42,7 Jahren.⁶ Der Mangel an jüngerem Personal ist eine Folge davon, dass es in Lichtenberg aufgrund hohen Personalbestandes seit 1993 und mindestens bis 2006 keine Neueinstellungen mehr gegeben hat und geben wird.

⁶ Bezirksamt Lichtenberg, Jugendfreizeitstättenbericht, Seite 10

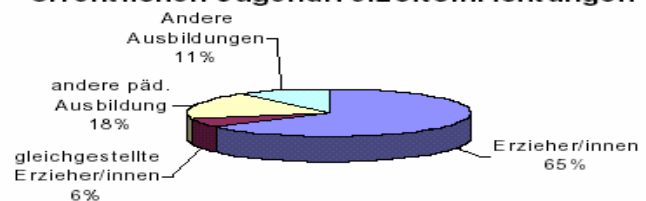
Bleiben die Rahmenbedingungen, wie sie sind, wird es im Jahr 2006 keinen Mitarbeiter mehr in der Altersgruppe unter 35 Jahren geben. Dies ist besonders kompliziert für die Gestaltung der offenen Angebote. Die älteren Mitarbeiter sind zunehmend überlastet, und drängen eher in den Bereich von Projektarbeit, Neigungsgruppen etc.

Alter des pädagogischen Personals in den öffentlichen JFE	Anzahl der päd. Mitarbeiter	in %
bis unter 30	0	0,0
30 unter 35	23	25,5
36 unter 45	36	40,0
46 unter 55	21	23,3
56 unter 65	10	11,1

Jugendfreizeitstättenbericht, Seite 10

Die meisten Mitarbeiter haben inzwischen pädagogische Abschlüsse (siehe nebenstehend). Die Arbeit in den Einrichtungen wird ergänzt durch Honorarkräfte, welche Kurse etc. anbieten. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel sinken jedoch rapide, jährlich um jeweils 30 bis 50%, im Jahr 2003 stehen noch 192.000 € zur Verfügung, im Jahr 2004 nur noch 96.000 €.

Berufsabschlüsse der Erzieher/-innen der öffentlichen Jugendfreizeiteinrichtungen



Jugendfreizeitentwicklungsbericht, Seite 11

2.2.4 Räume und Sachmittel

„Wir fahren unsere Freizeiteinrichtungen seit 7 Jahren auf Verschleiß.“ (Stadtrat für Jugend, Bildung und Sport, bei der Präsentation des Entwurfs des Jugendfreizeitstättenentwicklungsberichtes im Jugendhilfeausschuss Lichtenberg, 22.05.2003).

Eie Einrichtungen sind funktional an günstigen Standorten und befinden sich fast ausschließlich im Eigentum des Bezirkes Lichtenberg. Da die Mittel für bauliche Unterhaltung jährlich gekürzt oder anderweitig verwendet wurden, geschieht nur noch die sogenannte ‚Gefahrenabwehr‘. Es ist keine Seltenheit, dass Räume, in denen bei Regen Wasser eindringt, einfach zugeschlossen werden, Toilettenspülanlagen, weil sie undicht sind, nur noch stundenweise ‚zugeschaltet‘ werden, Teile der Elektroanlagen gesperrt sind etc. Da in den Einrichtungen die Heizungen, wie in DDR-Zeiten üblich, nicht regulierbar sind, sind die Betriebskosten sehr hoch.

Die wenigen neuen Einrichtungen, die aus Fremdmitteln errichtet wurden rsp. die in ehemaligen Kitas eingerichtet wurden, haben einen guten baulichen Standard.

Nur noch zwei Einrichtungen befinden sich in Mietobjekten. Deren Miete ist allerdings im Haushaltsplan 2005 nicht mehr eingestellt, es ist also damit zu rechnen, dass das Bezirksamt deren Schließung in absehbarer Zeit vorschlagen wird.

Der Zugriff auf Sachmittel ist für die Mitarbeiter der Einrichtungen kompliziert. Sie verfügen nicht über Budgets, sondern können lediglich Bedarfe anmelden. In der Regel wird dann, wenn dem Bedarf stattgegeben wird, der ‚zentrale Einkaufsservice‘ des Bezirksamtes mit der Beschaffung beauftragt, hierfür ist eine Verwaltungsvereinbarung im Bezirk die Grundlage. Die Mitarbeiter/innen oder Kinder/Jugendlichen in den Einrichtungen sind an dem Prozess nicht beteiligt. Diese beklagen im Ergebnis, dass die Beschaf-

fungen entsprechend pauschal sind und mit den speziellen Bedürfnissen in den Einrichtungen nur zufällig zu tun haben.

Die zur Verfügung stehenden Sachkosten sinken jedoch ebenfalls sukzessive. Kompliziert ist es auch, gespendete Ausstattungen in den Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Das Bezirksamt befürchtet Folgekosten durch Reparatur (z. B. bei gespendetem Billardtisch, Computer etc.).

Der zentrale Einkaufsservice legt seine Kosten auf die JFE um. Seine internen Verrechnungs-Kosten sind ganz offensichtlich wesentlich höher als die Mittel, die er für die Einrichtungen verausgabt.⁷

Teilweise gibt es, um diese Probleme zu lösen, in den Einrichtungen Fördervereine, welche Fremdmittel akquirieren. Sie sind mehr oder weniger aktiv und erfolgreich.

2.3 JFE in Freier Trägerschaft⁸

2.3.1 Organisation

Fast alle Freien Träger, mit Ausnahme der Kirchlichen, haben sich erst in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts gegründet. Es sind in der Regel gemeinnützige Vereine. Die meisten wirken eher lokal, sie haben eine sehr schmale, aber meist aktive Basis für ihre Vereinsarbeit. Einige Freie Träger sind Mitglied in Wohlfahrtsverbänden. Nur die kirchlichen Wohlfahrtsverbände machen selbst Angebote der Jugendarbeit in Lichtenberg. In den letzten Jahren ist zu beobachten, dass die Freien Träger zunehmend in größere Träger oder Vereine inkorporiert werden⁹.

Die Freien Träger haben sich selbst in Lichtenberg eine Bildungs- und Interessenvertretung geschaffen, das ‚Forum Freier Träger‘, welches sich häufig in politische Auseinandersetzungen in Lichtenberg begibt.

Es existieren ca. 25 Freie Träger im Bezirk, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind, ihr Platzangebot ist insgesamt etwas größer als bei den Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. Die Kapazität liegt zwischen 29 Plätze und 120 Plätzen. Es gibt unter den Freien Trägern auch Angebote mit hinausreichender Jugendarbeit sowie Angebote der Jugendarbeit auf Freiflächen wie zum Beispiel Abenteuerspielplätze. Die Durchführung von Außerhaus-Veranstaltungen, Wochenend- und Freizeidfahrten gehört zum Standard der Einrichtungen.

In der Regel gibt es in den Einrichtungen bedarfsgerechte Öffnungszeiten, auch an den Wochenenden.

2.3.2 Finanzierung

Die meisten Angebote Freier Träger sind auf die finanzielle Förderung des Bezirkes Lichtenberg angewiesen. Einige Einrichtungen haben regelmäßige Finanzierungen aus Lan-

⁷ Da die jeweils zugrunde gelegten Zahlen je nach verwendetem Material different, sowie die hierbei mündlich vorgetragenen Erläuterungen jeweils sehr unterschiedlich, kann keine zuverlässige Quelle oder Zahl angegeben werden.

⁸ Die Angaben in diesem Abschnitt sind, wenn nicht anders angegeben, zu vergleichen auf der Homepage www.forumfreiertraeger.de

⁹ Vgl. hierzu Heinisch, Die Entwicklung der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland, 2003

des- Bundes- Stiftungs- oder Kirchensteuermitteln, oder werden von bezirksfremden Institutionen wenigstens anteilig unterstützt. Bei einigen Angeboten gibt es großes ehrenamtliches Engagement, bei diesen Angeboten sind die Kosten minimal.

Für die Förderung Freier Träger stehen im Haushaltsplan 2003 und 2004 jeweils 1.280.000 € zur Verfügung.¹⁰ Sechzehn Einrichtungen werden mit diesen Mitteln gefördert, sie erhalten Zuwendungen auf Grundlage des SGB VIII § 74. Der Jugendhilfeausschuss Lichtenberg entscheidet jährlich auf der Grundlage von Richtlinien und Bewertungskriterien, die er selbst festgelegt hat, über die Zuwendungsvergabe. Allerdings, aufgrund der Haushaltsunsicherheiten des Bezirkes kommt es seit Jahren zu der Situation, dass es lediglich jeweils 3-Monatsbewilligungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung gibt. Meistens gibt es diese auch erst im nachhinein oder sie sind mit überraschenden Kürzungen versehen.

Die Entscheidungen, ob überhaupt im Folgejahr Zuwendungen erfolgen, wird in Lichtenberg aus Haushaltsgründen frühestens im Dezember des jeweiligen Vorjahres gefällt. Deshalb können Freie Träger, die keine Förderungen mehr erhalten sollen, praktisch gar keine Vorsorge treffen (Personalabbau, Kündigung von Räumen etc.).

Bis vor wenigen Jahren gab es in Berlin einen breiten Konsens darüber, dass die Angebote der Jugendarbeit in Freier Trägerschaft zur Erfüllung der Gewährleistungsaufgaben des SGB VIII erforderlich sind. Seitdem es jedoch nicht mehr gelingt, verfassungsgemäße Haushalte im Land Berlin aufzustellen, gibt es diesen Konsens nicht mehr. Es wird in Verwaltung und Politik immer weniger die Frage diskutiert, wie die gesetzlichen und sonstigen Aufgaben der öffentlichen Hand abgesichert werden können, sondern zunehmend die Frage, wo Ausgaben reduziert oder verweigert werden können, ohne dass es unmittelbar zu rechtlich wirksamen Klagen oder dem Auseinanderbrechen der SPD/PDS Regierungskoalition kommt. Hier stehen die Zuwendungsfinanzierungen im Bereich der Jugendarbeit regelmäßig in kürzer werdenden Intervallen auf dem Prüfstand. Die Lobby der Jugendarbeit dürfte im Berliner politischen Kontext eher als abnehmend zu bezeichnen sein, was die Unsicherheit der Freien Träger erhöht.

Die Unsicherheit der Zuwendungsförderung führt dazu, dass kleinere Freie Träger eigentlich keine praktische Überlebenschance haben. Jugendarbeit können sich zunehmend nur noch die Freien Träger ‚leisten‘, die auch in anderen Bereichen aktiv sind.

2.3.3 Personal¹¹

In den Lichtenberger Einrichtungen freier Träger gibt es insgesamt 40 aus Lichtenberger Zuwendungsmitteln finanzierte Mitarbeiter. In den Projekten sind zwischen 0,5 Mitarbeitern und 3 Mitarbeitern. Ihr Durchschnittsalter liegt bei 36 Jahren, 7 von ihnen sind jünger als 30 Jahre. Der Qualifizierungsstand ist gut. Lediglich 5 von ihnen haben spezifischen Abschluss, fast alle sind Erzieher oder Sozialarbeiter.

¹⁰ Bezirksamt Lichtenberg: Haushaltsplan für das Jahr 2004. Die Aussage ist natürlich nicht ganz korrekt, da der Haushalt 2003 als verfassungswidrig erklärt wurde und der Haushalt 2004 noch keine Beschlusslage im Land Berlin ist.

¹¹ Datenquelle dieses Abschnitts, wenn nicht anders angegeben: Bezirksamt Lichtenberg: Jugendfreizeitstättenentwicklungsbericht 10/2003

Ihre soziale Absicherung ist, verglichen mit den Mitarbeitern der JFE in öffentlicher Trägerschaft, sehr schlecht. Die ungesicherte Finanzierungssituation, verbunden mit der unsicheren politischen Situation, führt in den meisten Fällen zur weitgehenden Abwälzung des Risikos auf die Arbeitnehmer. Es kommt zu der Situation, dass die Mitarbeiter in den Einrichtungen insbesondere bei den kleineren Freien Trägern lediglich befristete Verträge haben, nur gekürzte Vergütungen bekommen etc. Teilweise erhalten sie auch über Phasen wechselhaft Honorarverträge und Angestelltenverträge¹².

Das Personal ist im Regelfall zunächst sehr engagiert, jedoch leidet das Engagement unter den ständig schlechter werdenden Arbeitsbedingungen.

Tendenziell ist zu beobachten, dass sehr gut qualifizierte Mitarbeiter nicht längere Zeit zur Verfügung stehen. Die schlechten Arbeitsbedingungen sind zu unattraktiv, um dieses Personal längere Zeit binden zu können. Häufigerer Personalwechsel ist die Folge, was der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen abträglich ist.

Zu benennen ist an dieser Stelle das zusätzliche Dilemma, dass die Neubesetzung von frei werdenden Stellen nach zustimmungspflichtig durch den öffentlichen Träger ist. Da jedoch in den letzten Jahren jeweils nur wenige Stunden oder Tage im Jahr Haushaltsmittel verfügbar waren, wird die Neubesetzung regelhaft verweigert – zu Lasten der anderen Projektmitarbeiter oder der Angebote für die Kinder und Jugendlichen. Neubesetzungen sind nur ausnahmsweise nach längerer Wartezeit möglich.

2.3.4 Räume und Sachmittel

Bezüglich der von Freien Trägern genutzten Räume sind 3 Kategorien zu benennen:

- Räume und Gebäude im Eigentum Lichtenbergs, die für andere Nutzungen nicht mehr benötigt werden (ehemalige Kitas, Schulen, Altersheime). Sie sind für die Jugendarbeit lediglich vorläufig hergerichtet, der Gebäudezustand ist in der Regel eher schlecht. Um hier nachhaltige Nutzungen realisieren zu können, wären umfassende Reparaturen etc. erforderlich – aus Zuwendungsmitteln völlig unrealistisch. Sie werden den Freien Trägern mietentgeltfrei zur Verfügung gestellt.¹³
- Räume und Gebäude im Eigentum von Kirche oder kirchlichen Wohlfahrtsverbänden, welche diese für die Arbeit unentgeltlich zur Verfügung stellen. Teilweise ist die Herichtung der Räume über öffentliche Mittel Anfang der neunziger Jahre gefördert worden.
- Nutzung von Mietobjekten. Dies wird durch Politik und Verwaltung eher ungern gesehen. Da Lichtenberg ohnehin etliche ehemals öffentlich genutzte Gebäude in eigenem Eigentum hat, die zur Zeit leer stehen, drängt der Bezirk darauf, diese Gebäude zu nutzen, um Mietkosten zu sparen und Leerstand zu vermeiden. Allerdings befinden sich die Gebäude, die nicht genutzt werden, entweder an Standorten, die nicht geeignet sind, oder sind in baulich ungeeignetem Zustand. Der Druck, diese Gebäu-

¹² Dies geschieht mit Sicherheit aufgrund mangelnder Rechtskenntnis über die Haftungsrisiken gegenüber Finanzamt, Krankenkassen und Rentenversicherung seitens der Freien Träger. Der naive Umgang ist nicht anders zu erklären.

¹³ Rechtsgrundlage: Berliner Ausführungsgesetz zum SGB VIII (AG KJHG) § 47

de zu nutzen, führt bei einigen Freien Trägern zum häufigen Umzug, was die Arbeit zusätzlich erschwert.

Sachmittel stehen den einzelnen Angeboten in Freier Trägerschaft sehr unterschiedlich zur Verfügung. Es gibt Träger, bei denen aufgrund von Unterstützung durch den Träger oder Stiftungen etc. eine gute Sachmittelausstattung erfolgt, und andererseits Träger, bei denen der Dienstbetrieb aus den zur Verfügung stehenden Mitteln tendenziell nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Die Sachmittel stehen in den Projekten selbst unkompliziert zur Verfügung. Die Beteiligung der Nutzergruppen, z. B. bei der Beschaffung von Ausstattung, kann unmittelbar erfolgen.

2.4 Bewertung der gegenwärtigen Situation

Weder die Struktur der Arbeit der Öffentlichen Jugendarbeit noch die Struktur der Arbeit der Freien Träger ist ein zukunftsfähiges Modell. Aus den beschriebenen Punkten fällt im Blick auf mangelnde Eignung auf:

Öffentliche JFE:	<ul style="list-style-type: none"> - wesentlich zu hohe Kosten im Berliner Vergleich - Keine ausreichenden Möglichkeiten der Kostensteuerung - Mangelnde Möglichkeiten der Umsetzung von Beteiligung von Kindern / Jgl. - Keine Personalflexibilität / Gefahr der Überalterung des Personals - Vernachlässigung der Substanz der Gebäude / Gelände / Ausstattung
Freie Träger:	<ul style="list-style-type: none"> - Ständiger politischer Legitimationsdruck - Unsichere Finanzierung mit der ständigen Rückforderungsbedrohung - Gefahr des häufigen Personalwechsels - Zu geringe Finanzierung zur Erfüllung der Aufgaben - Vernachlässigung der Gebäude / Gelände / Ausstattung

Dennoch haben beide Modelle ihre auffälligen Stärken

Öffentliche JFE:	<ul style="list-style-type: none"> - Sichere Finanzierung - Finanzierung in ausreichender Höhe - Hohe Personalkontinuität - Quantitativ gute Personalausstattung
Freie Träger:	<ul style="list-style-type: none"> - Gute Möglichkeiten der Kostensteuerung, tlw. direkt bei/mit der Zielgruppe - Gute Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - Flexibler Ressourceneinsatz - Realisierung bedarfsgerechter Öffnungszeiten

In beiden Modellen ist die Frage der ausreichenden Instandhaltung der Räume und Ausstattungen nicht gelöst.

An den beschriebenen Bedingungen wird deutlich, dass befürchtet werden muss, dass es trotz der Stärken beider Modelle aufgrund der ungelösten strukturellen Probleme nach und nach zur Einstellung der Jugendarbeit an den Standorten kommen wird. Es ist zu befürchten, dass die Kinder und Jugendlichen in wenigen Jahren nur noch ein wesentlich reduziertes Angebot im Bezirk finden können, oder tendenziell ungeeignete Angebote an ungünstigen Standorten. Deshalb besteht dringender Handlungsbedarf.

Sich daran zu orientieren, wie die Stärken erhalten und ausgebaut werden können, dürfte eine Voraussetzung dafür sein, dass die Angebote der Jugendarbeit den Kindern und Jugendlichen auch künftig zur Verfügung stehen.

3 Der eingeleitete Prozess

Die Feststellung, dass die Angebote in Freier Trägerschaft zur Zeit lediglich ungefähr ein Fünftel so viel kosten wie die Angebote in Öffentlicher Trägerschaft (siehe oben), verbunden mit der Umstellung der Haushaltssystematik der Mittelzuweisung gemäß des Berliner Median (siehe oben) hat die Verantwortlichen im Bezirk aus Politik und Verwaltung für Umsteuerungsbemühungen geöffnet.

In der Jugendhilfeausschuss-Sitzung Lichtenbergs am 22. Mai 2003 brachte der Stadtrat für Jugend, Bildung und Sport den mit der Mehrheitspartei (PDS) und der Verwaltungsleitung kommunizierten Vorschlag ein, die Jugendarbeit in Lichtenberg insgesamt neu zu strukturieren¹⁴. Dies fand die Zustimmung des Gremiums.

Es wurde eine Gruppe aus acht Personen eingesetzt, bestehend aus den jeweils einem Mitglied der 3 im Jugendhilfeausschuss vertretenen Parteien (PDS, SPD, CDU), 3 delegierten Multiplikatoren des Forum Freier Träger, 2 Mitarbeitern der Verwaltung und einem Multiplikator der Mitarbeiter der JFE. Die Gruppe hat die Aufgabe, Vorschläge zur Umsteuerung bei der Jugendarbeit in Lichtenberg zu erarbeiten, mit den Prämissen, die Jugendarbeit mittel- und langfristig zu sichern, gleichzeitig die Kosten zu reduzieren und Angebote der Jugendarbeit, die bisher beim öffentlichen Träger sind, tendenziell an Freie Träger zu übertragen.¹⁵

Seitdem hat die Arbeitsgruppe Materialien erarbeitet, die zum großen Teil in der Gruppe selbst bereits konsensfähig sind. Sie sollen in einem Zwischenbericht in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses im Januar vorgelegt werden, gleichzeitig sollen die grundsätzlichen Eckpunkte der Umsteuerung und der daraus resultierenden Weiterarbeit beschlossen werden.

4 Zusammenarbeit zwischen Öffentlichen und Freien Trägern zur Aufgabenerfüllung des SGB VIII

In diesem Abschnitt wird der Fokus auf die maßgeblich relevanten Grundlagen der Zusammenarbeit, die aus dem SGB VIII für die Jugendarbeit relevant sind, gelegt. Die Entgeltfinanzierung gemäß SGB VIII § 78a ff. ist redundant, weil hierunter Leistungen der Jugendarbeit nicht genannt sind.

4.1 Die Gewährleistungsverpflichtung zur Jugendarbeit

Im SGB VIII § 11 (bereits oben zitiert) ist die gesetzliche Grundlage für die Gestaltung von Angeboten der Jugendarbeit eindeutig geregelt. Zu beachten ist, dass die sich aus dem SGB VIII abzuleitenden Verpflichtungen sich grundsätzlich an den öffentlichen Träger richten, im Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Hausarbeit also an Lichtenberg. Wiesner ordnet die Leistung der Jugendarbeit grundsätzlich ein:

¹⁴ Bezirksamt Lichtenberg, Protokoll der Jugendhilfeausschusssitzung vom 22.05.03

¹⁵ ebd.

„Nicht die Jugendarbeit als solche, sondern die Nutzung der einzelnen ... bereitgestellten Angebote durch einen jungen Menschen ist eine Leistung der Jugendhilfe. Es handelt sich dabei nicht um individuelle oder individualisierbare Dienst-, Sach- oder Geldleistungen, sondern um die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen oder die Nutzung öffentlicher Einrichtungen. ... Besteht also hinsichtlich des ‚Wie‘ ein weiter kommunaler Gestaltungsspielraum der durch die Vorgaben Jugendhilfeplanung strukturiert wird, so besteht hinsichtlich des ‚Ob‘ eine unbedingte Verpflichtung.“ (Wiesner, 2000: 163)

Die beschriebene Leistung ist also nicht die Jugendarbeit als solche, sondern die Zurverfügungstellung und Nutzung der Angebote. Die Schwierigkeit rechtlicher Überprüfung dieser Gewährleistungsverpflichtung zieht sich durch die aktuellere Rechtsprechung.

Relevant für die Ausfüllung der Gewährleistungsverpflichtung ist außerdem SGB VIII § 80, Jugendhilfeplanung, sowie § 79:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung ... (Sie) sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben ... erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen ... rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.“ (SGB VIII § 80 in Wiesner, 2000: 1376)

Im Bezirk Lichtenberg liegen für jede einzelne der sieben Regionen qualifizierte und quantifizierte Jugendhilfeplanungen vor, die im Jahr 2002 Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses wurden¹⁶. Die Bedarfsdeckung gemäß der Richtlinien der Senatsverwaltung liegt ohnehin lediglich bei 51,7% im Jahr 2001 (siehe Seite 4). Ganz offensichtlich ist es Lichtenberg bisher nicht gelungen, seiner Gewährleistungsverpflichtung nachzukommen, was jedoch – ebenso offensichtlich – folgenlos für ihn bleibt.

Erwähnt sei an dieser Stelle die entsprechende Regelung des Berliner AG KJHG:

Der nach § 79 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch angemessene Anteil für die Jugendarbeit hat mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen. (AG KJHG, § 48,2)

Auch dies geschieht weder in Berlin noch konkret in Lichtenberg. Die jeweiligen Ausgaben für Jugendarbeit schwanken in den Berliner Bezirken in den letzten Jahren zwischen 5 und 7%. Andererseits wird jedoch von den Diskussionspartnern aus der Senatsverwaltung für Finanzen vorgetragen, dass die Regelung ja ohnehin nicht greift, weil es seit Jahren keinen verfassungsgemäßen Haushalt gibt und somit gar keine Mittel für die Jugendhilfe ‚bereitgestellt‘ sind. Folglich kann man auch keine Anteile berechnen. Somit ist die gesetzliche Vorgabe des AG KJHG für die Sicherung und positive Entwicklung der Angebote der Jugendarbeit zur Zeit nicht hilfreich.

4.2 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Um seiner Gewährleistungsverpflichtung nachzukommen, soll und kann der öffentliche Träger mit den Trägern der Freien Jugendhilfe partnerschaftlich, das heißt gleichberechtigt und auf ‚gleicher Augenhöhe‘ zusammenarbeiten¹⁷. Die eigentlichen Akteure der Jugendarbeit waren ohnehin historisch gesehen nichtstaatliche Organisationen und Verbände.

In keinem anderen Sozialleistungsbereich hat die Tätigkeit nichtstaatlicher Organisationen so starken Eingang in das staatliche Recht gefunden wie in der Jugendhilfe. Besondere Akzente hat der Gesetzgeber ... gesetzt, als er ... einen Katalog von Trägern der freien Jugendhilfe aufstellte, besondere Vorschriften über die Anerkennung und Förderung der Träger der freien

¹⁶ Regionale Bedarfsbeschreibungen in Bezirksamt Lichtenberg, Jugendfreizeitstättenentwicklungsbericht: 50

¹⁷ vgl. zum Beispiel SGB VIII § 4 in Wiesner, 2000: 44

Jugendhilfe in das Gesetz Aufnahme und den Vorrang der freien Jugendhilfe vor der öffentlichen Jugendhilfe ausdrücklich gesetzlich verankerte ... Die Existenz und Aufgabenstellung nichtstaatlicher Organisationen und Verbände ist Ausfluss der privaten Handlungs- und Vereinigungsfreiheit...“ (Wiesner, 2000: 39)

In allen Regelungen, die im SGB VIII wiederholt zu finden sind, zieht sich der Gedanke durch, dass der öffentliche Träger keinen Einfluss nehmen darf auf Organisation und Inhalte der Tätigkeit der nichtstaatlichen Organisationsformen; andererseits ist deren Förderung unbedingt seine Aufgabe, und er kann, soll und muss mit diesen kooperieren zur Erfüllung der Aufgaben – hier zum Beispiel der Jugendarbeit.

4.3 Rechtliche Rahmenbedingungen der Finanzierung von Angeboten der Jugendarbeit in Freier Trägerschaft

Für die Gestaltung der Finanzierung der Angebote in Freier Trägerschaft kommen im Wesentlichen drei unterschiedliche Gestaltungsformen in Frage: Zuwendung, Zuwendungsvertrag und Leistungsvertrag.

4.3.1 Die Zuwendung gemäß SGB VIII § 74¹⁸

„Die praktisch nach wie vor bedeutendste Form der Finanzierung von freien Trägern der Jugendhilfe ... ist die ... Subventionsfinanzierung nach § 74 SGB VIII.“ (Wabnitz, 2003: 57)

Dennoch soll sie hier nur genannt werden, um den Rahmen der vorliegenden Hausarbeit zu wahren. Bei der Zuwendung gewährt der öffentliche Träger aufgrund eines Verwaltungsaktes eine Zuwendung (vornehmlich in Geld), damit dieser in der Lage ist, einen bestimmten öffentlichen Zweck, in unserem Falle also Jugendarbeit, zu erfüllen. Das ist dem Grunde nach eine sehr funktionale Logik. Es gibt jedoch eine Vielzahl von Bestimmungen, zum Beispiel im Verwaltungsverfahrensrecht und Haushaltsrecht, die bei der Umsetzung zu beachten sind. Im SGB VIII § 74 sind die Bedingungen ausgeführt, unter denen Zuwendungen gewährt werden können und sollen. Die Zuwendungsförderung stellt den vom Gesetzgeber intendierten Regelfall dar, um Jugendarbeit in der klassischen Rollenteilung zwischen öffentlichem und freien Trägern zu gestalten: der öffentliche Träger finanziert und kontrolliert die Aufgaben, zu denen er verpflichtet ist, der Freie Träger nimmt die Aufgaben unter wesentlicher Beteiligung der öffentlichen Finanzierung wahr.

Förderentscheidungen werden vom Jugendamt getroffen, hier ist die Beteiligung des Jugendhilfeausschusses zwingend. Das Jugendamt entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

„Es wäre also unzulässig und rechtswidrig, etwa keine Mittel für die Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen, oder nur in einem objektiv unzureichenden Umfang. Fiskalische Entscheidungen dürfen nicht die Durchführung der Aufgaben des SGB VIII vereiteln.“ (Wabnitz 2003: 71)

In der aktuellen Berliner und speziell Lichtenberger Situation versagt jedoch die Form der Zuwendungsförderung gemäß SGB VIII § 74 ganz offensichtlich. Allein die Tatsache, dass lediglich 51,7% des rechnerischen Bedarfs an Kapazitäten überhaupt vorhanden sind, und fortführend die in 2.2. bis 2.4. skizzieren das Systemversagen:

¹⁸ Ausführlich zur Zuwendungsfinanzierung vgl. Wabnitz, 2003: 57

- es gibt keinen politischen Konsens darüber, dass die Förderung der Jugendarbeit in Freier Trägerschaft unverzichtbar ist,
- es gibt seit Jahren keinen Haushalt, auf dessen Bestand man sich wenigstens in einem laufenden Haushaltsjahr verlassen könnte
- das dem Bereich Jugend zugewiesene Gesamtbudget ist nicht ausreichend, um die Aufgaben des SGB VIII gewährleisten zu können.

Wegen verschiedener nachträglich gekürzter oder verweigerter Zuwendungen (z. B. wegen Vertrauensschutzes) sind seit mehreren Jahren Klagen Freier Träger vor dem Verwaltungsgericht anhängig. Jedoch auch dieser Weg führt nicht weiter im Blick auf Sicherung der Angebote. Denn die Verfahren sind teuer und langwierig. Zur Zeit werden im Berliner Verwaltungsgericht die Klagen aus dem Jahr 1999 bearbeitet.

Zuwendungsförderung gemäß SGB VIII § 74 ist in der Lichtenberger Situation keine geeignete Grundlage, um die Angebotsstruktur zu sichern und zu entwickeln.¹⁹

4.3.2 Der Zuwendungsvertrag gemäß SGB VIII § 74²⁰

Die Zuwendung charakterisiert eher ein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen öffentlichem und Freiem Träger. Im Zusammenhang mit der Einführung der Neuen Steuerung²¹ und des darin beschriebenen Kontraktmanagements werden verstärkt Zuwendungsverträge als öffentlich-rechtliche Verträge zwischen öffentlichem und Freien Trägern abgeschlossen. Die Rechtsgrundlage ist ebenfalls SGB VIII § 74.

Der Abschluss von Zuwendungsverträgen zwischen Öffentlichem und Freien Trägern ist eine bessere Grundlage, um viele der bei Zuwendungen skizzierten Unzulänglichkeiten lösungsorientiert anzugehen. Für die Lichtenberger Situation bleibt jedoch ein grundsätzliches Problem bestehen: Zuwendungsverträge können ihrer Natur nach nur für Zeiträume abgeschlossen werden, in denen das aktuelle Haushaltsrecht gültig ist, denn das Jugendamt mit seinem Jugendhilfeausschuss kann nur Entscheidungen innerhalb der zur Verfügung gestellten Mittel der Gebietskörperschaft treffen. Wie oben beschrieben, gibt es jedoch seit Jahren keine verlässlich planbaren Haushaltsmittel. Die erforderliche Sicherheit für die Träger, die für einen Umsteuerungsprozess unerlässliche Bedingung ist, kann mit Zuwendungsverträgen in der konkreten Situation nicht erreicht werden.

4.3.3 Der Leistungsvertrag gemäß SGB VIII § 77

Der SGB VIII § 77 ist sehr kurz:

„Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben; das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt ...“ (SGB VIII § 77, in Wiesner, 2000: 1324)

¹⁹ In der Literatur wird dies in der Regel anders eingeschätzt, vgl. Wabnitz, 2003: 79 oder auch Münder in SPI-Schriftenreihe, 2001: 21. Die Ausführungen in der Literatur haben jedoch m. E. programmatischen Charakter, der Praxisbezug für die konkrete Lichtenberger Situation ist, wie ausgeführt, gering.

²⁰ Ausführlich hierzu: Wabnitz, 2003: 85

²¹ vgl. hierzu zum Beispiel Bassarak / Heinz / Heyden-Rynsch / Mehls in Fernstudienagentur 2001

Leistung gegen Zahlung eines Entgeltes ist der Grundgedanke des Leistungsvertrages. Es entsteht zwischen den Beteiligten öffentlicher Träger und Freier Träger ein sich wechselseitig bedingendes Abhängigkeitsverhältnis von Leistung und Gegenleistung.

Wesentlichste Inhalte von Leistungsverträgen dürften die Beschreibungen der erwarteten Leistung selbst sein, und die Modalitäten der Finanzierung. Leistungsverträge sind – wie Zuwendungsverträge – öffentlich-rechtliche Verträge.

Die Vorteile des unter 4.3.2. beschriebenen Zuwendungsvertrages könnten auch auf Grundlage des SGB VIII § 77 gänzlich umgesetzt werden. Zudem ist der Abschluss von Leistungsverträgen nicht zwingend an das Haushaltsjahr gebunden. Denn da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein dürfte, dass die Gewährleistungsaufgabe Jugendarbeit des öffentlichen Trägers auch in folgenden Haushaltsjahren zu leisten sein wird, können die Vertragspartner entsprechende Verträge unabhängig von den Haushaltsjahren abschließen.

Dies ist genau das, was in der konkreten Lichtenberger Situation nötig ist. So spricht zunächst alles dafür, bei der Entwicklung der Jugendarbeit in Lichtenberg mit den eingangs beschriebenen Intentionen Leistungsverträge gemäß SGB VIII § 77 zwischen öffentlichem und Freien Trägern abzuschließen.

Allerdings erhebt Wabnitz Bedenken gegen den Abschluss von Leistungsverträgen²², diese werden im Folgenden kommentiert:

- a) Es ist lediglich von Einrichtungen und Diensten die Rede, nicht von Veranstaltungen. Teil der Jugendarbeit ist jedoch auch die Durchführung von Veranstaltungen. Der Einwand ist berechtigt. Allerdings muss für Lichtenberg festgestellt werden, dass Veranstaltungen seit vielen Jahren nicht mehr regelhaft, sondern nur in Ausnahmefällen gefördert wurden. Grundsätzlich könnte dem Einwand so abgeholfen werden, dass für den Bereich der Veranstaltungen im Haushalt eine bedarfsgerechte Position bleibt, die als Zuwendung ausgereicht werden kann.
- b) Die anderen gesetzlichen Regelungen des SGB VIII, etwa zur Subsidiarität, Partnerschaft, Jugendhilfeplanung, Wunsch- und Wahlrechte, Beteiligungsrechte, dürfen durch Vereinbarungen gemäß SGB VIII § 77 nicht ausgehöhlt werden. Ein wichtiger Hinweis, der jedoch in der Lichtenberger Situation durch die Vertragsinhalte zu realisieren sein dürfte.
- c) Über Gewährung von Zuwendungen entscheidet der Jugendhilfeausschuss, über Leistungsverträge die Verwaltung des Jugendamtes. Aus jugendpolitischen Erwägungen heraus dürfte dies nicht nur zu „bedauern“²³ sein, sondern aus meiner Einschätzung nach in der Lichtenberger Situation unbedingt zu verhindern. Die Interventionen des Jugendhilfeausschusses waren in den letzten Jahren mehrfach einziges Instrument, um Jugendarbeit in Freier Trägerschaft finanzieren zu können. Die Entscheidungen in diesen Fragen sollte der Jugendhilfeausschuss unbedingt behalten. Allerdings erscheint auch dies lösbar: da der Jugendhilfeausschuss „... Beschluss-

²² Wabnitz, 2003: 89

²³ ebd: 90

recht in Angelegenheiten der Jugendhilfe...“²⁴, kann er sich also die Beschlussfassungen über Rahmenbedingungen, Inhalte und Vertragspartner etc. per Beschluss vorbehalten.

- d) Leistungsverträge tragen in sich die Gefahr der Standardisierung der Leistungen. Dies ist gemäß SGB VIII § 11 gerade nicht erwünscht. Dieser Gefahr kann durch zwei Mechanismen begegnet werden: erstens durch die Leistungsbeschreibung, in der Elemente zum Beispiel des Anknüpfens an den Interessen der jungen Menschen und ihrer Mitbeteiligung und Mitbestimmung ausdrücklich aufgenommen werden. Zweitens erscheint es wie in a.) möglich, einen Teil der Haushaltsmittel wie bisher als Zuwendungen auszureichen, um zum Beispiel alternativen Angeboten der Jugendarbeit Chancen zu eröffnen.
- e) Bei Leistungsverträgen stellen sich mehrere steuer-, wettbewerbs- und vergaberechtliche Fragen. Diese können im Rahmen der vorliegenden Hausarbeit nicht behandelt werden. Im Wesentlichen handelt es sich um die Frage, ob Jugendarbeit als Inhalt eines Leistungsvertrages eine Dienstleistung darstellt. Sollte es eine Dienstleistung sein, unterliegen die Verträge europäischem Recht und damit zum Beispiel dem Verbot der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, Wettbewerbsregeln und Vergabeverfahren. Dies wird in der Literatur jedoch verneint, Leistungsverträge im Bereich der Jugendarbeit haben den Zweck, die Gewährleistungspflicht des SGB VIII zu erfüllen.²⁵ Allerdings gibt es in diesem Bereich bisher keine Rechtsprechung, mit der diese Position untermauert wäre, so dass eine gewisse Rechtsunsicherheit bleibt.²⁶

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass es in der speziellen Lichtenberger Situation, die oben geschildert ist, Erfolg versprechend erscheint, für die Sicherung und Entwicklung der Jugendarbeit Leistungsverträge auf Grundlage des SGB VIII § 77 zwischen Öffentlichem Träger und Freien Trägern abzuschließen. Mit dieser Grundlage wird es möglich, Einrichtungen aus öffentlicher Trägerschaft in Freie Trägerschaft zu übertragen und die o. g. Ziele umzusetzen.

Wichtige Grundbedingung hierbei dürfte es sein, die jugendpolitischen Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses in diesem Verfahren durch Beschluss zu sichern.

Die Leistungsverträge dürften zwei Unsicherheiten haben:

- Zur Zeit gibt es keine landesrechtlichen Regelungen im Bereich von Leistungsverträgen der Jugendarbeit. Sollten solche künftig getroffen werden, werden die Verträge möglicherweise angepasst werden müssen.
- Es gibt zur Zeit keine durch Rechtsprechung untermauerten Positionen im Bereich des EG-Rechts zu steuer-, wettbewerbs- und vergaberechtlichen Fragen. Nach derzeitiger Auffassung dürfte man davon ausgehen können, dass diese hier zunächst nicht greifen. Sollte es künftig Rechtsprechungen geben, wird die Praxis möglicherweise angepasst werden müssen.

²⁴ SGB VIII § 71, in Wiesner, 2000: 1258

²⁵ vgl. Wabner, 2003: 179

²⁶ Anders hierzu Mrozynski, 2001

Beide Unsicherheiten sind für die Entwicklung und den Abschluss von Leistungsverträgen nicht. Die unter 3. beschriebene Arbeitsgruppe hat sich entschlossen, die Fortentwicklung der Jugendarbeit mit Leistungsverträgen in Lichtenberg zu favorisieren. Im folgenden wird die weitere Herangehensweise beschrieben.

5 Bausteine des Lösungsversuches zur Entwicklung der Jugendarbeit in Lichtenberg

5.1 Grundsätzliche Einigungen²⁷

Die unter 3. eingeführte Arbeitsgruppe hat sich inzwischen 6 mal unter Leitung des Stadtrates für Jugend, Bildung und Sport getroffen. Die jeweiligen Ergebnisse werden jeweils mit den politischen Parteien im Bezirk sowie dem Forum Freier Träger kommuniziert.

Es besteht grundsätzlicher Konsens darüber, dass die Jugendarbeit künftig so strukturiert werden soll, dass sie (fast) ausschließlich durch Freie Träger auf der Grundlage von Leistungsverträgen gemäß SGB VIII § 77 erbracht werden soll. Die Arbeitsgruppe sieht dies als einzige Möglichkeit, Jugendarbeit in Lichtenberg zukunftsfähig zu machen. Hierfür soll die Finanzierung der bestehenden Freien Träger umgestellt werden, und die bestehenden öffentlichen JFE sollen an Freie Träger übertragen werden. Der öffentliche Träger nimmt in dem angedachten System seine Gewährleistungsaufgabe wahr.

Die grundsätzlichen Einigungen der Arbeitsgruppe sind den einzelnen Protokollen und Anlagen zu entnehmen und können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

- Es sollen alle Standorte der Jugendarbeit, die es zur Zeit gibt, bleiben. Qualität und Quantität sollen unter der Neustrukturierung tendenziell ausgebaut werden.
- Zentrale Bezugsgröße für die Finanzierung von Leistungen soll künftig – anschlussfähig an die Kosten/Leistungsrechnung – die Angebotsstunde Jugendarbeit sein.
- Es sollen künftig vergleichbare Rahmenbedingungen und Anforderungen, sowohl qualitativ als auch bezüglich der Personalausstattung, Finanzierung etc., für die Jugendarbeit in öffentlicher und Freier Trägerschaft gelten
- Es erscheint vorstellbar, alle öffentlichen JFE an Freie Träger zu übertragen.
- Die Nutzung der Gebäude und Gelände für die Jugendarbeit bleibt mietentgeltfrei. Bezüglich der Mitarbeiter, die zur Zeit in öffentlichen JFE beschäftigt sind, werden Personalüberleitungen gemäß BGB 613a²⁸ angestrebt.
- Die jugendpolitische Steuerung der Angebote, der Trägersauswahl und der vertraglichen Rahmenbedingungen sollen beim Jugendhilfeausschuss verbleiben, vergleichbar mit der Zuwendungsförderung gemäß SGB VIII § 74.
- Der Umstrukturierungsprozess soll bis Ende 2005 abgeschlossen sein.

²⁷ Die Ausführungen in diesem Abschnitt beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf: Bezirksamt Lichtenberg, Jug 1020, Protokolle der AG-Übertragung, unveröffentlichtes Arbeitsmaterial für die Arbeitsgruppen-Mitglieder

²⁸ Bürgerliches Gesetzbuch, 2002: 205

Die Arbeitsgruppe wird bis zum ersten Quartal 04 einen Katalog mit den erforderlichen Materialien erarbeiten, ggf. mit alternativen Vorschlägen, und diese dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorlegen. In diesem Katalog sollen folgende Vorschläge enthalten sein:

- Vorlage für die Fassung eines Jugendhilfeausschuss-Beschlusses zur Klärung künftiger Zuständigkeiten zwischen Jugendhilfeausschuss und Verwaltung
- Vorlage für einen Antrag des Jugendhilfeausschusses an die Bezirksverordnetenversammlung Lichtenberg zur Umstrukturierung des Haushalts / Bildung eines Budgets Jugendarbeit
- Leistungsbeschreibung für Jugendarbeit in Lichtenberg
- Rahmenvertrag, der zwischen Jugendamt und Freien Trägern künftig greifen soll
- Kostenblatt zur Ermittlung der einrichtungsspezifischen Größe der Angebotsstunde
- Muster-Mietvertrag für die Gebäude / Grundstücke
- Muster-Überleitungsvertrag für Einrichtungen aus Öffentlicher in Freie Trägerschaft

Für diesen Verständigungsprozess war die ausführliche Diskussion des KGSt-Berichtes 12/1998 eine wesentliche Grundlage. In diesem heißt es:

„Leistungsverträge beschreiben, welche Leistungen finanziert werden und wie diese Leistungen in Inhalt, Umfang und Qualität beschaffen sein sollen. Damit wird der öffentliche Träger in die Lage versetzt, die Finanzierung sozialer Arbeit durch freie Träger verbindlich mit den für die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung unverzichtbaren Parametern zu verknüpfen. Die freien Träger versprechen sich von Leistungsverträgen, endlich die oft hinderlichen und unnötigen Einengungen der Zuschusspraxis und des Zuwendungsrechts abstreifen zu können.“
(KGSt-Bericht 12/1998: 34)

Alle Beteiligten aus Politik, Verwaltung und von Freien Trägern, konnten dieser Zusammenfassung / Bedürfnislage uneingeschränkt zustimmen. Deshalb wurde es zum Konsens, Leistungsverträge zur künftigen Gestaltungsgrundlage zu erklären. Gemeinsamer Wille ist es, die Bedingungen künftig so zu gestalten, dass die Rahmenbedingungen und Anforderungen sowohl für die Angebote in Freier Trägerschaft gelten, als auch für die Angebote, die bisher in öffentlicher Trägerschaft sind.

Sehr sensibel dürften im Prozess mehrere Punkte sein:

- Bildung eines Rahmenbudgets. Ohne dieses alle Umsteuerungsversuche dahingehend, dass die Angebote der Jugendarbeit mittel- und langfristig erhalten bleiben können, ohnehin unrealistisch. Hierfür werden in Lichtenberg sicher Lösungen gefunden werden, diese stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen²⁹. Diese wird zeitnah in den Prozess eingebunden werden müssen, deren Zustimmung erscheint jedoch realistisch.³⁰
- Zweiter sensibler Punkt ist der Personalübergang der Mitarbeiter der öffentlichen Einrichtungen in Freie Trägerschaft. Die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst Berlins unter-

²⁹ vgl. Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, 2. Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2003

³⁰ weiter siehe unter 5.4.6.

liegen mit Wirkung vom 01.08.2003 den Berliner tarifvertraglichen Regelungen. Hier ist unter anderem vereinbart, dass alle Mitarbeiter um einen Teil ihrer Arbeitszeit und damit ihrer Vergütung herunter gesetzt werden, im Gegenzug haben sie jedoch eine Beschäftigungsgarantie als Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen bis zum Ende des Jahres 2009.³¹ Bei Betriebsübergängen können die Mitarbeiter diesem Übergang natürlich widersprechen und würden in diesem Falle beim öffentlichen Träger verbleiben. Sie würden dann sicher dem Personalüberhang zugeordnet werden, dies erscheint jedoch besonders mit Blick auf die Konzeptionen der Einrichtungen und die Kontinuität der Jugendarbeit nicht förderlich. Sie werden nur bereit sein, zum Freien Träger zu wechseln, wenn sie dort vergleichbare, kalkulierbare Risiken und Sicherheiten erwarten.³²

Zu den hier skizzierten Punkten gibt es bereits Konsens in Lichtenberg.

Einige weitere Punkte, zu denen es bereits Einigungen und Vorlagen gibt, und die für den Prozess von entscheidender Bedeutung sind, werden im Folgenden ausgeführt.

5.2 Bildung eines Rahmenbudgets

Ab 2004 erfolgt die Mittelzuweisung an den Bezirk Lichtenberg gemäß der einzelnen Produktgruppen, hier also das Produkt „Jugendarbeit“ in öffentlicher Trägerschaft. Der Berliner Median des Produktes liegt zur Zeit zwischen 51 und 53€³³. Insgesamt werden in diesem Jahr ca. 140.000 Stunden in den öffentlichen Einrichtungen erbracht.³⁴ Die Zuweisung der Mittel für Lichtenberg dürfte sich also im Bereich der Multiplikation der beiden Größenordnungen bewegen.

Hinzu dürften die Mittel kommen, die bisher für Zuwendungen an Freie Träger zur Verfügung standen. Es handelt sich, wie oben erwähnt, um 1.280.000 €. Es gibt den politischen Konsens, diese Summe nicht zu unterschreiten. Das Budget, welches im Haushalt 2004 für Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden müsste, dürfte sich also um 8.500.000 € bewegen.

Um den Prozess für die Beteiligten verlässlich zu gestalten, müsste der Bezirk nun für einen längeren Zeitraum, zum Beispiel mindestens sechs Jahre, festlegen, wie sich dieses Budget entwickeln soll. Günstig erscheint es, wenn der Jugendhilfeausschuss hierzu an die Bezirksverordnetenversammlung einen entsprechenden Beschlussantrag stellt.

Mit Sicherheit wird dies nur zu kommunizieren sein, wenn das Budget kleiner wird. Dies erscheint auch realistisch. Die Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen zum Gesamtvorhaben wird nötig sein (siehe unten).

5.3 Trägersauswahl

Für die Übertragung von öffentlichen JFE in Freie Trägerschaft erscheint es sinnvoll, ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Bei der Trägersauswahl erscheint es vor allem neben der Gewähr des Trägers für die Erbringung der ‚Leistung Jugendarbeit‘

³¹ Tarifvertrag, 2003

³² weiter unter 5.4.3.

³³ Genauer kann dies zur Zeit nicht gesagt werden, weil die Werte bei unterschiedlichen Veröffentlichungen und Verlautbarungen schwanken. Entscheidend wird die Festlegung durch die Senatsverwaltung für Finanzen sein.

³⁴ Bezirksamt Lichtenberg, Kostenstellenbericht 2003

sinnvoll, möglichst auf Träger und Projekte zuzugreifen, die bereits in den Sozialräumen vernetzt sind: mit den dort lebenden Menschen, mit anderen Einrichtungen der Jugendhilfe und darüber hinaus. Die Arbeitsgruppe hat sich schließlich für folgende Kriterien zu Trägern, die öffentliche JFE übernehmen sollen, entschieden:

„Der Träger

- ist als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt und seit Bestehen des Bezirkes (2001) in Lichtenberg ansässig oder verfügt über einen regionalen Standort,
- kooperiert mit anderen Projekten/Einrichtungen der Jugendhilfe auf der Grundlage von Vernetzung und arbeitet in bezirklichen und sozialräumlichen Gremien mit,
- legt eine Konzeption für eine Übernahme des oder der Standorte vor, die die sozialräumlichen Gegebenheiten und die derzeitigen pädagogischen Inhalte der Einrichtung berücksichtigt,
- vergütet die Mitarbeiter gemäß eines geeigneten Tarifsystems (zum Beispiel BAT), in welchem die erforderliche Fachlichkeit gemäß der Konzeption berücksichtigt ist,
- erbringt eine angemessene Eigenleistung (Richtwert 10%) und bietet eine Finanzierungssicherheit von mindestens drei Monaten Umfang (Bankbürgschaft, Nachweis einer Rücklage oder anderer geeigneter Formen).“ (Bezirksamt Lichtenberg, Jug 1020, Protokoll der AG-Sitzung vom 07.09.2003, Anlage 2)

Mit diesem Anforderungsprofil dürfte es möglich sein, geeignete Trägerauswahlverfahren durchzuführen.

Nicht gelöst ist mit diesem Anforderungsprofil, dass es im Sinne der Umsetzung der Intentionen des SGB VIII im Zuge der Neustrukturierung der Jugendarbeit Neugründungen oder Neuausrichtungen bestehender Träger geben könnte, die von ihrer noch nicht fest gefahrenen Struktur her wesentlich flexibler und besser an den Lebenslagen der jungen Menschen anknüpfen könnten, als dies die bestehenden, anerkannten Träger der Jugendhilfe je könnten. Meiner Einschätzung nach zeigt sich hier, dass die Vertreter in der Arbeitsgruppe unter anderem eben auch Lobbyisten ihrer Interessengruppen sind. Die Beschränkung dürfte deshalb zu bedauern sein.

Wichtig erscheint es in diesem Zusammenhang, darauf zu achten, dass der politisch verantwortliche Jugendhilfeausschuss seine konkret steuernde Rolle ausfüllt.

5.4 Vertrag und Einzelaspekte

5.4.1 Leistungsbeschreibung

Inzwischen liegt eine in weiten Teilen als Kompromiss aller Beteiligten ausgehandelte Leistungsbeschreibung vor.³⁵

Diese orientiert sich grundsätzlich an der aktuellen Qualitätsdebatte der Jugendarbeit, die in Berlin geführt wird. Das Landesjugendamt Berlin hat ein Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeitstätten als Entwurfsfassung veröffentlicht.³⁶ Die dort beschriebenen Handlungsorientierungen finden sich ausdifferenziert und zusammenfassend beschrieben in der Leistungsbeschreibung wieder:

- „Allgemeine Förderung
- Gender Mainstreaming
- Förderung sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung
- Förderung von Eigenverantwortung
- Bildung
- Ausgleich und Vermeidung von Benachteiligungen
- Zielgruppenorientierung: Mit wem arbeiten wir?

³⁵ Bezirksamt Lichtenberg, Jug 1020, Protokoll der AG-Sitzung vom 07.09.2003, Anlage 1)

³⁶ Landesjugendamt Berlin, Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeitstätten, 2003

- Sozialraumorientierung und Stadtteilbezug
- Sicherung der allgemeinen Rahmenbedingungen“ (Landesjugendamt, Qualitätshandbuch, 2003: 2)

Sicherlich wird es in der Weiterarbeit darum gehen, die einzelnen Beschreibungen operationalisierbar zu machen.

„Die Operationalisierung von Zielen schafft Verbindlichkeit und erhöht die Glaubwürdigkeit. Die Motivation der Fachkräfte, nachvollziehbar formulierte Ziele ... anzustreben, kann ebenso zunehmen wie Arbeitszufriedenheit. ... (Es) gilt, Indikatoren zu vereinbaren, die Aufschluss über Erreichung bzw. Einhaltung der Qualitätsmerkmale geben. ... Die ... fachlichen Standards dienen als Grundlage sowohl für interne Qualitätssicherungsprozesse als auch zur Verständigung der Kontraktpartner über die Qualität der erbrachten Leistungen. Beim Austausch darüber sind die auf die Standards bezogenen Indikatoren wichtige Anhaltspunkte zur Beurteilung der Qualität. ... Ihre Beurteilung unterliegt dem fachlichen Diskurs zwischen den beteiligten Fachkräften ...“ (KGSt-Bericht 12/1998: 23)

Es dürfte einzuschätzen sein, dass durch die vorliegende Leistungsbeschreibung eine wesentliche Grundlage für den künftigen fachlichen Diskurs zur Input- Prozess- und Output-Qualität zwischen den Beteiligten gelegt sein dürfte.

In den weiteren Ausführungen der Leistungsbeschreibung sind Aussagen getroffen worden zur den Anforderungen an Personalausstattung und deren Qualifikation, zu Öffnungs- und Angebotszeiten, Vertretung, Räumen, Ausstattungen, Rahmendaten für erforderliche Sachmittel und zur Verwendung von Einnahmen. Verschiedene weitere Aspekte sind noch nicht abschließend behandelt, die noch ausstehenden Punkte (Kooperation, Übergangsfristen, Evaluation, Möglichkeiten der externen Überprüfung der erbrachten Leistungen) dürften jedoch in den nächsten Monaten lösbar sein. Die Leistungsbeschreibung soll verbindliche Grundlage werden für alle Angebote der Jugendarbeit, deren Finanzierung durch den öffentlichen Träger erfolgt.

Durch die Orientierung der Leistungsbeschreibung am Qualitätshandbuch der Jugendarbeit in Berlin und der Beziehungssetzung zu erforderlichen Anforderungen, Ausstattungen etc. ist es gelungen, mit der vorliegenden Leistungsbeschreibung anschlussfähig zu sein an die aktuelle Fachdebatte in Berlin sowie der darauf bezogenen künftigen Ausstattung der Angebote der Jugendarbeit. Dies ist die Stärke der vorliegenden Leistungsbeschreibung.

Zu bedauern ist auch an dieser Stelle, dass durch die Standardisierung der Leistung zwar eine Grundausrüstung der Angebote gesichert ist, jedoch neue, alternative, an Bedürfnissen der Nutzer orientierte Angebote – sofern diese nicht direkt anschlussfähig an bestehende Standards sind – nur geringe Chancen haben. Die innovative Fortentwicklung des ‚Leistungspakets Jugendarbeit‘ ist durch die Standardisierung wesentlich erschwert. Zu ertragen ist dies meiner Einschätzung nach nur mit der Erkenntnis, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen, wie oben ausgeführt, innovative Fortentwicklung erst recht keine Chance hat. Die Standardisierung ist nur hilfreich im Blick auf die Grundausrüstung, nicht für die Innovation. Wenigstens anteilig dürfte dem zu begegnen sein, wenn es gelingen sollte, einen Teil des Budgets als Zuwendungsfinanzierung für diesen Bereich zu reservieren.

5.4.2 Der Leistungsvertrag

Inzwischen liegt auch ein Entwurf eines Leistungsvertrages vor³⁷, der in seinen Grundzügen bereits bestätigt ist. Von der Logik und Struktur her folgt er der Leistungsvereinbarung, die es in Berlin für den Betrieb von Kindertagesstätten in Freier Trägerschaft gibt.³⁸ In diesem Leistungsvertrag sind als Vertragsgrundlagen die gesetzlichen Bestimmungen benannt, und es wird direkt und verbindlich auf die Leistungsbeschreibung Bezug genommen. Grundlage von Leistung und Abrechnung sind nicht allgemeine Konzeptionen des Trägers (obwohl die Konzeption des Trägers Anlage des Leistungsvertrages und damit Evaluationsgrundlage wird) und seine nachzuweisenden Kosten, wie das bei Zuwendungen der Fall wäre, sondern die Angebotsstunde, für die der Träger beauftragt wird, und die Vergütung dieser Angebotsstunde, wobei die Kosten der Angebotsstunde an vorher gemeinsam auf Grundlage eines Kostenblattes kalkulierten Größe orientiert werden.

Die Leistung ist dann weiter beschrieben mit Öffnungszeiten, eingesetztem qualifizierten Personal, Zielgruppendifferenzierung etc.

Die Finanzierungsfragen werden unter 5.4.3. ausgeführt.

Der Leistungsvertrag wird für die Dauer von 3 Jahren geschlossen, die Angebotsstunden sollen im jeweiligen Kalenderjahr gemacht werden und sind jährlich nachzuweisen. Ein geringer Teil der Angebotsstunden kann auch im Folgejahr geleistet werden. Die Vergütung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Außerdem sind vorzeitige Kündigungsklauseln festgelegt, zum Beispiel wenn die Leistung nicht oder nur mit stark geminderter Qualität erbracht wird.

Im dritten Jahr wird die bisherige Arbeit gemeinsam evaluiert und ggf. für einen erneuten 3-Jahres-Zeitraum fortgeschrieben.

Mit der vorgelegten Vertragssystematik wird auf ein in einem anderen Leistungsbereich, der Kindertagesstätten in Berlin, bewährtes Verfahren zugegriffen. Dort sind bereits Erfahrungen eingearbeitet, so dass es wohl gelingen wird, eine für alle Seiten praktikable Vertragsgestaltung zu finden.

Hervorzuheben ist die Wahl des jeweiligen Drei-Jahrezeitraumes. Drei Jahre dürfte für den Träger mit dem Angebot eine ausreichend lange Zeit sein, um das Angebot zu profilieren und im Sozialraum zu vernetzen. In dieser Zeit kann sich der Träger auf die Gestaltung der Jugendarbeit konzentrieren, ohne ständig befürchten zu müssen, dass Kürzungen oder Rückforderungen ins Haus stehen. Andererseits hat der öffentliche Träger als Konsequenz aus einem Qualitätsprozess die Möglichkeit, mindestens alle drei Jahre einen erneuten aktiven Steuerungsprozess vorzunehmen. So kann dieser seiner Gewährleistungsaufgabe im Bereich der Jugendarbeit nachkommen.

Für die Praktikabilität der Möglichkeit der Umsteuerung scheint es wichtig, neben den Leistungsverträgen ein System zu haben, mit dem auch andere / neue Freie Träger eine Chance haben, sich vor Ort bei den Menschen in den Sozialräumen zu etablieren. Sonst

³⁷ Bezirksamt Lichtenberg, Jug 1020, Protokoll der AG-Sitzung vom 01.12.2003, Anlage 1)

³⁸ Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungserstellung von Kindertagesstätten der Freien Jugendhilfe, Berlin 1998

kann in den Drei-Jahres-Zeiträumen gar keine Umsteuerung stattfinden. Eine Möglichkeit hierzu ist es, wie bereits oben erwähnt, ein Teilbudget als Zuwendung auszureichen.

5.4.3 Finanzierung

Bezüglich der Finanzierung der Leistungen stehen sich zwei Modelle gegenüber, beide auf Grundlage des SGB VIII § 77, die zur Zeit noch alternativ diskutiert werden:

Die Verwaltung des Jugendamtes favorisiert die Idee, den im Berliner Budgetierungsverfahren laut Median künftig durch den Senat zugewiesenen Wert / Angebotsstunde einfach an die Freien Träger weiter zu reichen. Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass die zugewiesenen Mittel künftig stärker als bisher für die eigentliche Jugendarbeit eingesetzt werden können, und dies ein sehr einfaches Verfahren ist. Die aktuellen Produktkosten werden vom Senat ermittelt, und die künftigen Produktkosten fortgeschrieben und festgelegt. Gegen diese Verfahren spricht vor allem aus Sicht der Freien Träger, dass sie in der Bestimmung der Produktkosten abhängig werden von einer Einflussgröße, die sie nicht mit beeinflussen können.

Deshalb favorisieren die Freien Träger die Variante, ein standardisiertes Kostenblatt zur Ermittlung der Produktkosten einzusetzen, als „Zero Based budget“³⁹, welches dann den Verhältnissen der einzelnen Angebote unkompliziert angepasst wird. Dieses wird dann im 3-Jahres-Zeitraum fortgeschrieben, wofür jeweils ein Jugendhilfeausschuss-Beschluss erforderlich ist. Ein solches Verfahren wird auch bei der Kita-Finanzierung in Berlin angewendet und hat sich dort bewährt.

Der Vorschlag setzt sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Im nachfolgenden Kostenblatt müsste dann lediglich einrichtungsspezifisch das Personal gemäß ihrer Qualifikation und Vergütung eingesetzt werden, die Platzzahl, die Höhe der Honorarmittel gemäß der Konzeption, und die zu vereinbarenden Angebotsstunden:

³⁹ vgl. Fernstudienagentur des FVL, Studienbrief 2-020-1204: 13

Mögliche Musterkalkulation Einrichtung mit der Platzzahl:				100	
1. Personalkosten					
Bei vom öffentlichen Träger übernommenem Personal entsprechend der letzten Eingruppierung, ansonsten gemäß LB und BAT, also Soz.-arb. in der Regel Vb/lvb je zur Hälfte, bei Erziehern im Regelfall Vc, hier incl. Leitungsanteil					
Durchschnitt02-AG-Brutto	kalk 03 Bund	kalk Berlin 03	Anzahl	Kosten	
IVa	€ 49.950,00	€ 51.148,80	€ 46.033,92	0,000	€ 0,00
IVb	€ 44.960,00	€ 46.039,04	€ 41.435,14	1,500	€ 62.152,70
Va	€ 41.120,00	€ 42.106,88	€ 37.896,19	0,000	€ 0,00
Vb	€ 40.810,00	€ 41.789,44	€ 37.610,50	0,750	€ 28.207,87
Vc	€ 38.100,00	€ 39.014,40	€ 35.112,96	1,000	€ 35.112,96
VIa	€ 35.630,00	€ 36.485,12	€ 33.566,31	0,000	€ 0,00
VIb	€ 35.300,00	€ 36.147,20	€ 33.255,42	0,000	€ 0,00
				3,250	€ 125.473,54
Kosten des angestellten Personals			wie vor	€ 125.473,54	
Honorare			nach Konzeption	€ 4.000,00	
Summe Personal				€ 129.473,54	
Reinigung, Hausmeister, Pflege Außenanlagen			125,00 je Platz	€ 12.500,00	
Betriebskosten (Wasser, Energie, Abgaben,			150,00 je Platz	€ 15.000,00	
Pädagogische Sachmittel			40,00 je Platz	€ 4.000,00	
Unterhaltung von Ausstattung und Inventar			30,00 je Platz	€ 3.000,00	
Miete oder Erhaltungsaufwand an Dach und Fach			200,00 je Platz	€ 20.000,00	
Supervision / Fortbildung			400,00 je MA	€ 1.300,00	
Zwischensumme Personal+Sachkosten				€ 185.273,54	
Zentrale Verwaltungskosten			0,06 der Summe	€ 11.116,41	
Gesamtkosten des Angebotes				€ 196.389,95	
hiervon 90% Erstattung an Freien Träger				€ 176.750,95	
Angebotsstunden pro Jahr				4.500	
Kosten pro Angebotsstunde				€ 39,28	

Kostenblatt: Bezirksamt Lichtenberg, Jug 1020, Protokoll der AG-Sitzung vom 01.12.2003, Anlage 2

Die entstehenden Kosten je Angebotsstunden liegen deutlich unter dem Berliner Median, bei ungefähr 75%, obwohl hier Positionen enthalten sind, welche die bisherigen Angebote der Jugendarbeit nicht oder nicht auskömmlich zur Verfügung haben, zum Beispiel Unterhaltung von Ausstattung und Gebäude, Fortbildungskosten etc. Besonders interessant erscheint das für den baulichen Erhalt der Standorte. Denn die Freien Träger, die bisher Räume zur Verfügung stellen, haben keine Möglichkeiten, aus Zuwendungsmitteln bauliche Instandhaltungen durchzuführen, die Situation ist äußerst unbefriedigend. Und der öffentliche Träger hält seine Gebäude der Jugendarbeit ebenfalls nur sehr notdürftig instand, weil die Haushaltsmittel einfach nicht ausreichend sind. So wäre diese Finanzierung gleichzeitig die Gewähr für den baulichen Erhalt der Standorte der Jugendarbeit.

Die geringeren Kosten sind vor allem darin begründet, dass die Umlagen der anderen Abteilungen des Bezirksamtes entfallen. Die Beispielrechnungen bei großen und kleinen Einrichtungen unterschiedlicher Konzeptionen belegen, dass die Kosten je Angebotsstunden sich jeweils einrichtungsspezifisch zwischen 35 und 42 € bewegen.

Vorteilhaft zu nennen ist bei dieser Finanzierungsgrundlage, dass der Eigenanteil des Freien Trägers verbindlich wird, und dieser frei wird, Einnahmen zu erwirtschaften, die dann für die Jugendarbeit auch direkt zur Verfügung stehen.

Die Vorteile des zweiten Modells liegen auf der Hand: Die Träger erhalten eine verbindliche, kalkulierbare Finanzierungszusage für die Jugendarbeit, können die Mittel zum allergrößten Teil direkt den Angeboten zur Verfügung stellen, und der öffentliche Träger behält gegenüber Gesamtberlin seine verlässliche Produktgröße ‚Angebotsstunde‘. Zudem werden ca. 25% der Gesamtkosten sofort eingespart.

Der Nachteil für den öffentlichen Träger besteht lediglich darin, dass das Risiko bei ihm bleibt, falls der Berliner Senat seine Berechnungsgrundlage ändern sollte.

Ich schätze ein, dass die Vorteile sowohl Verwaltung als auch die politischen Parteien überzeugen werden, und das zuletzt vorgestellte Modell zur Anwendung kommt.

5.4.4 Personal

Wie viel Personal eingesetzt wird, und mit welcher Qualifikation, ist der Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Durchschnittlich werden 3 Mitarbeiter in den Einrichtungen sein.

Für die Freien Träger ist das sehr viel, es gibt kaum Einrichtungen, in denen ‚so viele‘ Mitarbeiter sind. Der Personaleinsatz wird also sehr begrüßt werden, können doch so die Angebote der Jugendarbeit wesentlich verlässlicher als bisher gestaltet werden. Außerdem sind die Mitarbeiter nicht laufend wie bisher von Kündigung bedroht.

Für die Angebote in bisher öffentlicher Trägerschaft führt die Anwendung der Leistungsbeschreibung zum Personalabbau. Denn bisher werden im Durchschnitt 3,72 Mitarbeiter je 100 Plätze vorgehalten. Allerdings entspricht es allen Bemühungen in Berlin, Mitarbeiter im öffentlichen Dienst abzubauen.

Gehen die Einrichtungen zum freien Träger über, ist eine Personalüberleitung gemäß BGB 613a beabsichtigt. Dem können die Mitarbeiter widersprechen.

Es dürfte davon auszugehen sein, dass ein Teil der Mitarbeiter der öffentlichen JFE bereit sein dürfte, zu Freien Trägern zu wechseln. Denn die Angebote der Jugendarbeit werden künftig eine hinreichend sichere Finanzierungsgrundlage haben, um die Arbeitsverträge der Mitarbeiter auch in Freier Trägerschaft verlässlich zu gestalten, außerdem dürften die Arbeitsbedingungen auf Grundlage der Leistungsverträge attraktiv sein. Hinzu kommt, dass alle Mitarbeiter der öffentlichen JFE durch den anstehenden Personalabbau potentiell davon bedroht sind, dass ihre Stelle abgebaut wird und sie für den Personalüberhang benannt werden.

Entscheidender Vorteil des vorgestellten Systems ist es, dass die Freien Träger frei werdende Stellen neu besetzen können und müssen, ohne die Zustimmung des öffentlichen Trägers einzuholen. So kann mittelfristig auch jüngeres Personal eingestellt werden.

5.4.5 Vorgaben der Finanzverwaltung

Wie oben erwähnt, bedarf die Neustrukturierung der Jugendarbeit mit Leistungsverträgen in Lichtenberg der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen. Diese schreibt in ihrem aktuellen Rundschreiben:

„Wegen der Notwendigkeit weiterer Ausgabenkürzungen in den nächsten Jahren ... sehe ich zur Zeit grundsätzlich keine Möglichkeiten, dem Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren mit dem Ziel, Planungssicherheit für Zuschussempfänger zu schaffen, zuzustimmen. Meine Zustimmung wäre nur dann möglich, wenn deutliche, von Jahr zu

Jahr anwachsende, Zuschussenkungen vereinbart werden können.“ (Senatsverwaltung für Finanzen Berlin, 2. Haushaltswirtschaftsrundschreiben, 11.04.2003: 4)

Nun handelt es sich bei den avisierten Leistungsverträgen nicht um Zuschüsse, wie oben dargelegt. Trotzdem ist davon auszugehen, dass das Haushaltswirtschaftsrundschreiben an dieser Stelle angewendet wird. Grundsätzlich ist also eine Neustrukturierung der Jugendarbeit in Lichtenberg wie hier beschrieben gar nicht möglich.

In diesem Falle wäre allerdings – hoffentlich erfolgreich – gegenüber der Senatsverwaltung für Finanzen dahingehend zu argumentieren, dass es durch die Umstellung auf Leistungsverträge gelingen wird, die Kosten jährlich zu reduzieren, ohne die Leistungen (hier Angebotsstunden) einschränken zu müssen. Dies gelingt, wenn die Angebote aus öffentlicher Trägerschaft schrittweise an Freie Träger übertragen werden und die Angebote in Freier Trägerschaft ebenso schrittweise auf Leistungsverträge umgestellt werden. In der überschlägigen Berechnung (die durch die dann aktuellen Werte nach der genauen Budgetermittlung, siehe unter 5.2. korrigiert werden müssen) sieht das dann so aus, die Berechnung geht überschlägig davon aus, dass die derzeitigen Produktkosten Jugendarbeit Lichtenbergs bei 60 € liegt, bei zuwendungsfinanzierten Freien Trägern bei 25 € und bei den künftigen vertragsfinanzierten Freien Trägern bei 40 €:

	Öffentliche JFE	Zuwend-fin. Fr.Tr.	Vertragsfin. Fr. Tr.	Summen
je Angebotsstunde	€ 60,00	€ 25,00	€ 40,00	
Jahr 04 - Angebots-h	100.000	40.000	0	140.000
Jahr 04 - Summe	€ 6.000.000	€ 1.000.000	€ 0	€ 7.000.000
Jahr 05 - Angebots-h	50.000	20.000	70.000	140.000
Jahr 05 - Summe	€ 3.000.000	€ 500.000	€ 2.800.000	€ 6.300.000
Jahr 06 - Angebots-h	25.000	10.000	105.000	140.000
Jahr 06 - Summe	€ 1.500.000	€ 250.000	€ 4.200.000	€ 5.950.000
Jahr 07 - Angebots-h	0	0	140.000	140.000
Jahr 07 - Summe	€ 0	€ 0	€ 5.600.000	€ 5.600.000

Vorlage in der AG-Sitzung am 01.12.2003 durch die Freien-Träger-Vertreter

Hier ist zu erkennen, dass das benötigte Gesamtbudget bis zum Jahr 2007 bei schrittweiser Übertragung kontinuierlich sinkt, in dieser Beispielrechnung von 7 mill € auf 5,6 mill €.

Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Senatsverwaltung für Finanzen an der Umsteuerung in diesem Sinne mindestens sehr reges Interesse entwickelt.

6 Zusammenfassung

Es ist möglich, die Jugendarbeit in Lichtenberg neu zu strukturieren und die Ressourcen so einzusetzen, dass die Kinder und Jugendlichen die Angebote sowohl in guter und besserer Qualität als auch in nicht geringerer Quantität als bisher vorfinden und darauf zugreifen können.

Die im gegenwärtigen System zu benennenden Stärken der Arbeit in öffentlicher und freier Trägerschaft können mit der vorgestellten Umstrukturierung auf Leistungsverträge zum großen Teil erhalten werden. Hervorgehoben seien folgende Stärken:

- Konstante Erbringung der Angebote auf dem bisherigen Niveau
- Kontinuierliche Kostensenkung innerhalb der nächsten Jahre
- Auskömmliche Ausstattung (Personal und Sachmittel) und Finanzierung der Angebote in der gebotenen Sicherheit unabhängig von kurzfristigen Haushaltsentwicklungen
- Schaffung von Voraussetzungen für hohe Personalkontinuität bei gleichzeitiger Innovationsmöglichkeit
- Möglichkeit der Instandhaltung von Gebäuden und Ausstattungen
- Einsatz von Mitteln zum großen Teil dort, wo die Jugendarbeit tatsächlich geschieht
- Innovative Möglichkeiten der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- Konzentration des öffentlichen Trägers auf seine eigentliche Aufgabe der Gewährleistungsfunktion der Jugendarbeit
- Möglichkeiten des Kontraktmanagements im Sinne des Neuen Steuerungsmodells

Das Modell hat jedoch auch Grenzen. Da wäre der Sachverhalt zu nennen, dass durch das vorgestellte Modell eine quantitativ bedarfsgerechte Ausstattung mit Angeboten der Jugendarbeit in Lichtenberg nicht ermöglicht wird. Außerdem werden es neue, innovative Angebote der Jugendarbeit sehr schwer haben, für ihre Angebote Finanzierungen zu erhalten. Die jetzige Situation dieser Punkte ist äußerst unbefriedigend. Durch das vorgestellte Modell wird die Situation nicht verschlechtert, aber eben auch keiner Lösung zugeführt.

Das vorgestellte Modell im Bereich der Jugendarbeit in Lichtenberg birgt auch Gefahren. Zu nennen ist hier zunächst das Gesamtbudget Jugendarbeit, welches einer langfristigen Perspektive im politischen Prozess zugeführt werden muss. Gelingt dies nicht, werden die Leistungsverträge zur Farce, da der öffentliche Träger dann nicht mehr in der Lage ist, vertragliche Bindungen einzugehen. Außerdem ist es sinnvoll, sorgfältig darauf zu achten, dass im Gesamtprozess die politische Steuerung durch den Jugendhilfeausschuss eindeutig geregelt wird. Das SGB VIII hat hierzu lediglich die Voraussetzungen geschaffen, die Regelungen werden im Bezirk geschaffen werden müssen. Eine weitere Gefährdung des Systems der Anwendung von Leistungsverträgen könnte dadurch in der Zukunft eventuell durch die Fortschreibung europäischer Rechtsprechung entstehen. Hiervon dürfte nach vorherrschender Rechtsmeinung nicht auszugehen sein, da es sich bei der Jugendarbeit nicht um eine Dienstleistung handelt, sondern um unmittelbare Gewährleistungsaufgabe aus dem Sozialrecht. Es gibt jedoch noch keine Rechtsprechung, die dies untermauert.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass durch das hier vorgestellte Modell der schrittweisen Übertragung von öffentlichen Jugendfreizeiteinrichtungen an Freie Träger und gleichzeitige schrittweise Einführung von Leistungsverträgen in der Jugendarbeit gelingen kann, die vorhandenen Ressourcen zu sichern und so zu strukturieren, dass die heranwachsenden Kinder und Jugendlichen in Lichtenberg Angebote der Jugendarbeit finden können, auf die sie zugreifen können.

7 Literatur:

- Bassarak / Heinz / von der Heyden-Rynsch / Mehls in Fernstudienagentur des FVL, Studienbrief 2-020-1204, Beispiel für Organisationsentwicklung, Das Neue Steuerungsmodell, Berlin 2001
- Bezirksamt Lichtenberg von Berlin: Haushaltsplan 2004-2005, Berlin, 2003
- Bezirksamt Lichtenberg, Jugendamt, Jug 1020: Protokolle und Anlagen der AG Übertragung 09.-12.2003, Berlin 2003
- Bezirksamt Lichtenberg von Berlin / Jugendamt: Beantwortung der Fragen von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zum Haushaltsplanentwurf 04/05 vom 11.09.2003, Berlin, 2003
- Bezirksamt Lichtenberg von Berlin / Jugendamt: Jugendfreizeitstättenbericht des Bezirkes Lichtenberg, Berlin, 2003
- Bezirksamt Lichtenberg von Berlin / Jugendamt: Kostenstellenbericht Jugendarbeit, Berichtsdatum 12.09.2003, Berlin, 2003
- Bezirksamt Lichtenberg von Berlin / Jugendamt: Protokoll der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.05.2003, Berlin, 2003
- Bezirksamt Lichtenberg von Berlin / Jugendamt: Sozialraumreport 12/2001, Berlin, 2002
- Bogumil, Jörg / Holtkamp, Lars: Expertise – Entscheidungs- und Implementationsprobleme bei Sozialraumbudgets aus politikwissenschaftlicher Sicht, hrsg. Regiestelle E&C der Stiftung SPI, Hagen, 2002
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Elfter Kinder- und Jugendbericht, Berlin, 2002
- Fieseler, Berhard / Schleicher, Hans (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilferecht – Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, Neuwied, 2002
- Forum Freier Träger: Homepage, <http://www.forumfreiertraeger.de>, 06.12.2003
- Heinisch, Michael: Die Entwicklung der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland, insbesondere im Blick auf ihre Entwicklung in den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung Deutschlands, Hausarbeit im Masterstudiengang Sozialmanagement an der Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel, Berlin 2003
- Heinisch, Michael: Fortentwicklung und Neuerfindung – Wie könnte Subsidiarität anders gedacht werden – Sechs Thesen zur Subsidiarität, in: Sozial Extra, 11+12/2002, S. 16-20
- Kommunale Gemeinschaftsstelle: KGst-Bericht 12/1998, Kontraktmanagement zwischen öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe
- Kreis Nordfriesland, Amt für Jugend und Familie: Lebenswelt- und ressourcenorientierte sowie budgetfinanzierte Hilfen zur Erziehung im Kreis Nordfriesland, Husum, 2002
- Kröger, Rainer (Hrsg.): Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe, Neuwied, 1999
- Landesjugendamt Berlin, Projektgruppe Qualitätsentwicklung der Berliner Jugendarbeit: Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeitstätten, Entwurf Stand Oktober 2003, Berlin 2003
- Lang, Jörg / Kunert, Stefan: Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen in der Jugendhilfe, hrsg. Evangelischer Erziehungsverband e. V., EREV-Schriftenreihe:, Hannover, 2001

- Münder, Johannes: Sozialraumorientierung und das Kinder- und Jugendhilferecht. Rechtsgutachten im Auftrag von IGfH und SOS-Kinderdorf e. V., in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V., Sozialraumorientierung auf dem Prüfstand, München, 2001
- Münder, Johannes, u.a.: Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG / SGB VIII – Stand 1.1.1999, Münster, 1998
- Mrozynski, P., Freie Träger im Spannungsfeld zwischen Kontraktmanagement und Förderung. Vertragliche Vereinbarungen im Kontext des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Wettbewerbs- und Steuerrechts sowie der Diskussion um Qualitätsentwicklung in der Jugendhilfe. Rechtsgutachten im Auftrag der nordrhein-westfälischen Jugendringe, Dortmund 2001
- Schellhorn, Walter (Hrsg.): Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe – ein Kommentar für Ausbildung, Praxis, Rechtsprechung und Wissenschaft, Neuwied, 2000
- Senatsverwaltung für Finanzen Berlin: Verwaltungsvorschriften zur haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2003 (2. Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2003 – 2. HWR 03 -), Berlin 2003
- Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport: Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJ) in der Fassung vom 5. Mai 2003, Berlin, 2003
- Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport: Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungserstellung von Kindertagesstätten der Freien Jugendhilfe, Berlin 1998, in der Fassung vom 01.01.2002, online unter http://www.sensjs.berlin.de/jugend/rechtvorschriften/kita_rahmenvereinbarungen/kita/kita_rahmenvereinbarung.pdf (05.12.2003)
- Senat von Berlin: Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), in der Neufassung vom 27. April 2001, online unter http://www.sensjs.berlin.de/jugend/rechtvorschriften/ag_kjhg/ag_kjhg_neufassung_27042001.pdf (6.12.2003)
- Staub-Bernasconi, Silvia: Ressourcenerschließung, in Otto, Hans-Uwe / Thiersch, Hans (Hrsg.) Handbuch Sozialarbeit – Sozialpädagogik, Neuwied 2001
- Verdi: Der Berliner Tarifvertrag, online unter http://www.verdi.de/berlin-brandenburg/lbz/download/berliner_tarifvertrag (06.12.2003)
- Wabnitz, Reinhard Joachim: Recht der Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Ein Handbuch, Baden-Baden, 2003-12-09
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe, München, 2000